

Kinderschutzkonzeption

AWO Naturkindergarten Wichtelrunde

Miesbacher Str. 60

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Telefon: 0162 847 82 85

wichtelrunde@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Definition.....	2
2.1. Grenzverletzung	2
2.2. Sexuelle Übergriffe	3
2.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	4
2.4. Gewalt und Missbrauch.....	4
2.5. Aufsichtspflichtverletzung.....	5
3. Risikoanalyse	5
3.1. Räumliche Gefahrenzonen	5
3.2. Situationsbedingte Risikofaktoren	5
3.2.1. Eingewöhnung.....	6
3.2.2. Bring- und Abholsituation	6
3.2.3. Krankheiten	6
3.2.4. Toilettengang/Hygiene	6
3.2.5. Essenssituation	7
3.2.6. Pädagogische Auszeiten	7
3.2.7. Konflikte unter Kindern	7
3.2.8. Tagesfahrten/Ausflüge	7
3.2.9. Aufenthalt auf dem Platz.....	7
3.2.10. Fotografieren.....	8
3.3. Nähe und Distanz	8
3.3.1. Im Umgang mit Kindern und Fachpersonal.....	8
3.3.2. Bei den Kindern untereinander	8
3.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und fremden Kindern	9
3.3.4. Praktikanten*innen und Hospitalisationen	9
4. Sonstige Präventive Maßnahmen	10
4.1. Kinderrechte	10
4.2. Partizipation	10
4.3. Beschwerdeverfahren	11
4.4. Schutzvereinbarungen/Verhaltenskodex.....	12
4.5. Fort und Weiterbildung im Team	12
5. Einstellungsverfahren.....	13
6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	13
6.1 Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	13

6.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter in der Einrichtung	14
7. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	14
8. Erstellung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	15

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl betrifft uns alle. Deshalb wurde der Kinderschutz fest im Gesetz nach §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII verankert. Der Kinderschutz ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Die Träger sind verantwortlich für die Konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes und diesen auch in den Einrichtungen fachgerecht an die Mitarbeiter weiterzugeben. Die Kinder verbringen viele Stunden am Tag in den Einrichtungen, deshalb sollten sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Pädagogischen Fachkräften haben. Pädagogische Fachkräfte ermöglichen, dass Kinder in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen heranwachsen können. Dafür ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung angehört wird und sie sich wohl fühlen. Außerdem ist es wichtig, dass Kinder ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten frei äußern können, ohne dafür mit Ablehnung, Ausgrenzung oder Bestrafung zu rechnen. Durch den offenen transparenten Umgang mit der Thematik verbreitet sich Sicherheit für alle Beteiligten.

2. Definition

Für ein besseres Verständnis der Thematik werden nun zunächst einige relevante Begrifflichkeiten definiert.

2.1. Grenzverletzung

Grenzverletzungen können im Rahmen des Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden. Grenzverletzungen können zufällig und unbeabsichtigt, aber auch unbewusst ablaufen, z.B. bei überfürsorglichem Verhalten. Das betroffene Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzungen sind *korrigierbar*. Voraussetzungen dafür sind kollegiale Achtsamkeit, z.B. in der Beobachtung von abwehrenden Reaktionen von Kindern oder eigener Einschätzung bei Abweichungen vom festgelegten Verhaltenskodex.

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung des Rechtes auf Privatsphäre
- Grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum - stattfindende Berührungen, z.B. im Rahmen der Pflege
- Gebrauch von Kosenamen
- Verletzende und geschlechterdiskriminierende Spitznamen

- Kompliment bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Grenzen verletzende Kleidung

Der Körperkontakt mit Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

2.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind geprägt durch das Ausmaß und/oder die Häufigkeit und geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere in der Einrichtung es genauso machen.

Sexuelle Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern
- Die Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten hinweg, missachten allgemeingültige Normen und institutionelle Regeln
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine oder nur unzureichende
- Verantwortung für ihr Verhalten, eine Einsicht für ein Fehlverhalten ist nicht vorhanden
- Sie werten ihre Opfer und Kritiker ab
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden z.B. initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten mit voyeuristischer Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.

Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

2.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer und Täter). Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen, beziehungsweise wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes/Geschlechtsverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, Intelligenz, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperliche Kraft, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Migrationshintergrund), sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Altern ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie was Verbotenes tun.

2.4. Gewalt und Missbrauch

Gewalt ist die schädigende Einwirkung oder Beeinflussung vom Menschen. Sie kann nach innen oder nach außen gerichtet stattfinden, deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Gewalt kann von pädagogischem Personal, Eltern oder auch Kindern ausgehen. Sie kann körperlich, seelisch und sexuelle Formen oder Mischformen annehmen und bedeutet die Verletzung des Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Körperliche Gewalt äußert sich in Formen von schlagen, schubsen, treten, einsperren, verbrühen, zerren, Zwang und unzureichende Körperhygiene (zum Beispiel Windeln nicht wechseln)

Seelische Gewalt und Vernachlässigung zeigt sich durch Ablehnung, Abwertung, angstmachen, anschreien, ausgrenzen, bedrohen, beleidigen, beschämen und ignorieren.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen oder Jungen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihrer Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Wichtig auch: sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, es handelt sich deshalb immer um sexuelle Gewalt. Um strafbaren sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder

der Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt. Zu schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordert.

2.5. Aufsichtspflichtverletzung

Die Aufsichtspflicht wird vertraglich von den Eltern an das pädagogische Personal übergeben. Sie wird verletzt, wenn die Unversehrtheit der Kinder geschädigt wird und das pädagogische Personal dieser nicht nachkommt durch zum Beispiel existierende Gefahren zu vermeiden, abzuwehren oder zu verringern. Aufsichtspflichtige müssen Kindern mögliche Gefahren und deren Folgen verdeutlichen und sich vergewissern, dass die Kinder Warnungen und Verbote einhalten und im Falle eines Notfalles eingreifen.

3. Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten haben wir verschiedene Situationen im Alltag herausgearbeitet, die Täter*innen für Übergriffe nutzen könnten.

3.1. Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten. Hierzu zählen das Toilettenhäuschen, die Bauwagen sowie versteckte Orte auf dem Platz der Wichtelrunde.

Hier gelten folgende Regeln:

- Die Türe des Toilettenhäuschen bleiben soweit es geht geöffnet
- Pädagogen*innen unterstützen die Kinder bei Anfrage auf Hilfe
- Pädagogen*innen fragen die Kinder bezüglich Unterstützung beim Toilettengang/Umziehen
- Pädagogen*innen beachten die Privatsphäre der Kinder
- Pädagogen*innen halten sich nicht allein in den geschlossenen Räumlichkeiten mit den Kindern auf
- Die Rückzugsmöglichkeiten auf dem Platz werden regelmäßig von Pädagogen*innen gesichtet

3.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die

während eines Kindergartenalltages aufkommen können und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihren größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden folgende Regeln festgelegt:

3.2.1. Eingewöhnung

- Es findet vor der Eingewöhnung ein ausführliches Aufnahmegericht statt
- Die Kindergartengruppe wird auf die bevorstehende Eingewöhnung vorbereitet
- Es gibt keine vorher festgelegte Bezugsperson. Das Kind wählt eigenständig seine Bezugsperson aus
- Für die Eingewöhnung steht ein langer Zeitraum zur Verfügung
- Die Pädagogen*innen unternehmen nichts, was das Kind nicht möchte
- Trennung erfolgt erst, wenn die Kinder hierfür klare Signale zeigen
- Die Eingewöhnungsphase wird individuell auf jedes Kind angepasst
-

3.2.2. Bring- und Abholsituation

- Fremde Personen werden beim Betreten der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeiter*innen angesprochen
- Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt
- Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigungsliste erfasst sind und sich ausweisen können (Personalausweis)
- Pädagogen*innen achten darauf, dass die Eltern die Abläufe der Gruppe im Alltag nicht stören/unterbrechen
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Intimsphäre der Gruppe im Alltag (beim Umziehen, Toilettengang) nicht stören

3.2.3. Krankheiten

- Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten
- Meldepflichtige Krankheiten werden umgehen dem pädagogischen Personal gemeldet (Infoblatt Vertragsunterlagen)

3.2.4. Toilettengang/Hygiene

- Es werden keine Kinder auf die Toilette geschickt, wenn sich Eltern oder Besucher im Toilettenhäuschen befinden
- Es wird auf die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang geachtet

- Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wer ihnen helfen soll beim Toilettengang, wenn Hilfe nötig ist. Kurzzeitpraktikanten oder Aushilfen helfen den Kindern grundsätzlich nicht.

3.2.5. Essenssituation

- In gemeinsamen Essenssituationen gibt es keine Machtkämpfe zwischen Kindern und Pädagogen*innen
- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen wollen
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen

3.2.6. Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend
- In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets begleitet
- Kinder werden nicht isoliert oder auf den „Stillen Stuhl“ gesetzt

3.2.7. Konflikte unter Kindern

- Kindern wird ermöglicht Konflikte zunächst selbst zu lösen
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt
- Pädagogisches Personal gibt den Kindern Impulse zum Konfliktmanagement
- Kinder werden nicht zu bestimmten Verhalten genötigt

3.2.8. Tagesfahrten/Ausflüge

- Kinder tragen Kindergarten Caps mit Notfallnummer
- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette

3.2.9. Aufenthalt auf dem Platz

- Der Platz wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft
- Fremde Personen, die am Rande des Platzes stehen werden angesprochen
- Personal ist so verteilt auf dem Platz, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen gewährleistet ist
- Die Rückzugsräume (Büsche, Weidentunnel, hinter den Bauwagen, angrenzendes

Waldstück) werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet

- geplanscht wird nur in Badebekleidung (Umziehen im Bauwagen)

3.2.10. Fotografieren

- Kinder werden nur bekleidet und mit der Erlaubnis der Eltern fotografiert für Einrichtungsbezogene Zwecke (zum Beispiel für Dokumentationen Entwicklungsfortschritte für ein Elterngespräch, Gemeindeblatteinträge usw.)
- Dabei wird der Datenschutz beachtet und bei den Kindern werden keine Geschlechterspezifische Merkmale fotografiert
- Kinder werden nur mit Kameras der Einrichtung fotografiert

3.3. Nähe und Distanz

3.3.1. Im Umgang mit Kindern und Fachpersonal

- Die Kinder werden nur mit ihren Namen angesprochen, wir verwenden keine Kosenamen
- Es herrscht ein respektvoller und liebevoller Umgang untereinander
- „Nein“ sagen ist erlaubt und wird akzeptiert
- Kinder werden nicht geküsst
- Nähe ist nur ok, wenn sie von den Kindern ausgeht
- Wir streicheln keinem Kind im Vorbeigehen über den Kopf
- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf
- Es werden keine Fotos von unbekleideten Kindern gemacht

3.3.2. Bei den Kindern untereinander

Beim Umgang der Kinder untereinander wird auf die richtige Nähe und Distanz geachtet. Dieses Thema wird immer wieder im Morgenkreis besprochen. Doktorspiele sind in angemessenem Rahmen erlaubt aber nur unter gleichaltrigen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten darauf, dass keine Grenzen überschritten werden. Außerdem fördern die Pädagogischen Mitarbeiter*innen einen wertschätzenden Umgang bei den Kindern untereinander.

Regelungen für Doktorspiele:

- *Jedes Mädchen, jeder Junge entscheidet selbst, mit wem er/sie Doktor spielen will*
- *Ein „Nein“ muss akzeptiert werden*
- *Mädchen und Jungen untersuchen sich nur so viel, wie es für beide Kinder in Ordnung und angenehm ist*
- *Kein Kind tut einem anderen Kind weh*

- *Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen*
- *Größere Kinder/ Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen*
- *Hilfe holen ist kein Petzen!*

3.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und fremden Kindern

- Sie wahren angemessene Distanz zu fremden Kindern,
- Sie fotografieren keine fremden Kinder
- Sie achten die Privatsphäre der Kinder (zum Beispiel kein unerlaubtes Berühren der Kinder)
- Eltern betreten nicht die Kindertoilette (Pippi-Platz oder Toilettenhaus), wenn ein anderes Kind dort allein ist.
- Sie sprechen keine Kinder mit Kosenamen an
- Sie reglementieren keine Kinder
- Bieten keine Hilfeleistung an oder führen sie durch
- Sie halten sich nicht allein mit Kindern auf, ein/eine Pädagoge*in ist immer anwesend
- Fremde Personen auf dem Einrichtungsgelände werden angesprochen, bezüglich der Anwesenheit oder den Hintergründen des Besuches
- Bei Anliegen werden fremde Personen an die Leitung oder an die stellvertretende Leitung verwiesen und bis zu ihnen begleitet

3.3.4. Praktikanten*innen und Hospitationen

- Praktikanten*innen/Hospitationen werden über das Schutzkonzept aufgeklärt und unterschreiben dieses als Bestätigung zur Einhaltung
- Das pädagogische Personal führt hierzu nochmal einen sprachlichen Austausch mit den/der Praktikanten*innen/Hospitationen bezüglich des Verständnisses oder bei Fragen
- Praktikanten*innen/Hospitationen unterschreiben eine Einrichtung bezogene Datenschutzerklärung zur Wahrung und Geheimhaltung von Einrichtungsbezogene Daten
- Hierzu gelten zusätzlich die gleichen Regeln wie unter Punkt 3.3.3. Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und fremden Kindern

4. Sonstige Präventive Maßnahmen

4.1. Kinderrechte

Kinder benötigen eigene, speziell auf die kindliche Lebensphase zugeschnittene Rechte. Wir als Erwachsenen haben den Auftrag die Kinder ihrer Rechte bewusst zu machen. Kinder sollen ihre Rechte erkennen und sie auch einfordern dürfen. Grundlage für die Kinderrechte ist die UN-Kinderrechtskonvention.

Diese kann man in vier Gruppen unterteilen:

- **Überlebensrechte:**

Alle Kinder haben ein Recht darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt und sie in Sicherheit leben können.

- **Schutzrechte:**

Alle Kinder haben ein Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet.

- **Entwicklungs- und Förderrechte:**

Alle Kinder haben ein Recht darauf, angemessene Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.

- **Beteiligungsrechte:**

Alle Kinder haben das Recht, Informationen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, bei allem, was sie betrifft.

4.2. Partizipation

Grundsatz für die Partizipation sind die AWO-Leitsätze, aus denen sich unmittelbar ein Demokratie- und Partizipationsverständnis ableitet. Das heißt wir beteiligen Kinder angemessen an allen sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen.

Auch gesetzlich sind Kitas verpflichtet (UN-Kinderrechtskonvention, §8 und §45, Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), im Rahmen der Rechte von Kindern auch Beteiligungsrechte zu garantieren und orientieren sich am Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und Umsetzung hierfür ist eine partizipative Grundhaltung der pädagogischen Mitarbeiter*innen und das Vorleben eines kollegialen Miteinanders im gesamten Team. Abgestimmt auf das Alter und den individuellen Entwicklungstand der Kinder werden sie in bestimmte Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Sie erfahren Möglichkeiten

und Methoden der Beteiligung und können dieses Wissen in der Praxis umsetzen. Im Morgenkreis haben die Kinder verschiedenste Möglichkeiten sich einzubringen und mitzubestimmen. Beispiele hierfür sind die Auswahl der Lieder, Fingerspiele, Kreisspiele, Gestaltung des Vormittags. Noch dazu können die Kinder frei entscheiden, mit wem sie was und wie lange spielen wollen. Auch die Teilnahme an geplanten Angeboten haben wir den Kindern freigestellt. Bei Ausflügen in den Wald dürfen die Kinder abstimmen, welcher Waldspielplatz besucht werden soll, und an diesem Platz steht es ihnen frei, was und mit wem sie spielen wollen.

4.3. Beschwerdeverfahren

Um die Qualität im Waldkindergarten Wichtelrunde zu erhalten und zu verbessern sind Beschwerden eine wichtige Informationsquelle, die helfen kann, Schwachstellen oder Fehlerhäufungen, die in vorhanden sein können, sichtbar zu machen. Deshalb sind wir immer dankbar, wenn Eltern zu uns kommen und ihre Anliegen vorbringen, egal ob positiv oder negativ. Mithilfe des Beschwerdemanagementsystem der AWO sind alle pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Lage, Beschwerden und Anregungen von Seiten der Eltern anzunehmen und zu bearbeiten. Dadurch wird maßgeblich zur Qualität der Einrichtung beigetragen. Wir nehmen uns immer gerne Zeit für die Anliegen der Eltern und ermöglichen bald einen Gesprächstermin.

Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung:

- *Elterngespräche sowie Tür- und Angelgespräche*
- *Elternabende*
- *Bei der jährlichen Elternbefragung*
- *Telefonisch oder per E-Mail*
- *Beim Elternbeirat*

Nicht nur den Eltern, sondern auch den Kindern ermöglichen wir im Rahmen der Partizipation ihre Meinung, Anliegen und Beschwerden zu äußern. Wir unterstützen die Kinder dabei ihre Konflikte selbstständig zu lösen und helfen ihnen dabei eine konstruktive Streit- und Gesprächskultur zu entwickeln. Wir beobachten Konfliktsituationen über einen Zeitraum genau und greifen nicht vorschnell ein. Außerdem sehen die pädagogischen Mitarbeiter*innen die Kinder als gleichwertigen Partner und beurteilen oder belehren sie nicht. Wir wollen den Kindern im Sinne des Modelllernens ein positives Vorbild sein. Die Kinder sollen zu kompetenten und verantwortungsbewussten Menschen heranwachsen und belastende Situationen selbstständig effektiv zu bewältigen.

- Kinder beschweren sich im Rahmen ihrer Ausdrucksmöglichkeiten (hier kann schon

ein „Nein“ ausreichen).

- Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung gefragt und können so mitentscheiden und ihre Beschwerde loswerden.
- Kinder können in Gesprächskreisen (Kinderkonferenz) ihre Meinung äußern und werden gehört.
- Kinder können ihre Beschwerde bei den Pädagogen*innen ihrer Wahl loswerden und gemeinsam mit ihnen eine Lösung finden
- Kinder sollen lernen „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten. Hierbei unterstützen die Pädagogen*innen die Kinder durch entsprechende Angebote (zum Beispiel durch Lieder im Morgenkreis, tägliche Übungen im Freispiel „Spiel-Stopp“ oder Gesprächskreisen)
- Pädagogen*innen stellen mit den Kindern Regeln bezüglich des Umganges Nähe/Distanz und dessen Einhaltung auf
- Pädagogen*innen stärken das Selbstbewusstsein der Kinder

4.4. Schutzvereinbarungen/Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter*innen des Waldkindergarten Wichtelrunde unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung nach einem auf die Kinderrechte zurück zu führenden Verhaltenskodex zu handeln und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an bestimmte Regelungen zu halten, die im Verhaltenskodex festgelegt sind. Dieser liegt dem Schutzkonzept als Anhang bei.

4.5. Fort und Weiterbildung im Team

Um die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu gewährleisten, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns- nur so kann unser Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden. Uns stehen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Diese können auf der Team- und Leitungsebene stattfinden, aber auch für jede pädagogische Fachkraft einzeln. Ziel ist es sensibel für das Thema Kinderschutz zu werden und die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

In den Teamsitzungen finden regelmäßig Besprechungen der Inhalte des Schutzkonzeptes bzw. der Regelungen der Schutzerklärung/Schutzvereinbarung statt. Noch dazu gibt es jährlich wiederkehrende Teamtage zu Bereichen des Schutzkonzeptes, um die Mitarbeiter weiter zu Qualifizieren. Außerdem steht den Mitarbeitern verschiedenste Fachliteratur zur Eigenerarbeitung des Themas zur Verfügung.

Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Qualifikationserhalt, sondern fördern auch ein sensibles Miteinander in der Einrichtung (Achtung von Grenzen). Unser Wissen wird somit nachhaltig verankert und das Thema bleibt dauerhaft präsent.

5. Einstellungsverfahren

Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen wird benannt, dass das Schutzkonzept in unserer Einrichtung besteht und danach gearbeitet wird. Mit dem Vertrag verpflichtet sich das pädagogische Personal zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung vorgestellt. Außerdem wird mit den/der Bewerber*innen das Schutzkonzept besprochen und sich damit auseinandergesetzt.

Erweitertes Führungszeugnis

Als Voraussetzung für die Einstellung muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Es gilt, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. (Vorgabe AWO: alle 3 Jahre)

Noch dazu ist geregelt, dass alle Personen, die in unserer Einrichtung und in Projekten mit Kindern tätig sind oder Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Darunter zählen auch Personen, die Ehrenamtlich tätig sind oder nur auf Honorar Basis arbeiten.

Einarbeitung

Am Anfang jeden Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Zur Grundlage dieser Einweisung wird der Verhaltenskodex durchgesprochen und unterschrieben. Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen aufgeklärt.

6. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.1 Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Eltern: Dokumentation (schriftliches Festhalten von Fakten)
- 2) Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und einschätzen

- 3) Austausch mit Team/Leitung: 4 Augen-Prinzip (Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung mit Team/Leitung)
- 4) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (wenn Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann)
- 5) Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung (akut, Gefährdung vorhanden, nicht auszuschließen, bestätigt sich nicht)
- 6) Je nach Einschätzung unterschiedliche Vorgehensweise (Akut: Jugendamt, Gefährdung vorhanden oder nicht auszuschließen: Gespräch mit Eltern)
- 7) Überprüfung der Entwicklung/Vereinbarungen
- 8) Erneute Gefährdungseinschätzung (evtl. nötig)
- 9) Fallübergabe an das Jugendamt (evtl. nötig, Information der Eltern)

6.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter in der Einrichtung

- 1) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: Dokumentation
- 2) Information an Leitung und Träger
- 3) Erstbewertung der Hinweise (oben genannter Personen, evtl. mit insoweit erfahrener Fachkraft) – Gefährdungseinschätzung
- 4) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung/nicht ausgeschlossen: Einbeziehung Fachaufsicht, Freistellung der/s Beschuldigten, Aufsichtsbehörde
- 5) Vertiefte Prüfung (Anhörung des/r Beschuldigten, Information der Eltern, externe Beratung)
- 6) Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung
- 7) Unterschiedliches Vorgehen: Entscheidung über weitere Maßnahmen (Beratungsangebot, Information bei vorhandener oder unklarer Gefährdung) oder Rehabilitation des/r Beschuldigten (keine Gefährdung)

7. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

- AMYNA e.V.
Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel.:089/8905745100

- Fachberatung Kinderschutz – Referat
für Bildung und Sport –
Landeshauptstadt München
Landsbergerstr. 30
80339 München
Tel.:089/233-96770
E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de
 - AWO-Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche in Ottobrunn
Jägerweg 10
85521 Ottobrunn
Tel.:089/6019364
E-Mail: Eb.ottobrunn@kijuhi.awoobb.de
 - Landratsamt München
Referat 2.1 Kinder, Jugendliche und Familien
Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel.:089/6221-0
E-Mail: kreisjugendamt@lram.bayern.de
 - Fachberatung des Trägers
Susanne Schroeder und Thomas Kroll
Balanstr. 55
81541 München
Tel.:089/672089-22
Tel.:089/672089-20

8. Erstellung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Die Schutzkonzeption unseres Waldkindergarten Wichtelrunde wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben.

Die Schutzkonzeption wurde erarbeitet vom pädagogischen Team des Waldkindergarten und federführend von Lisa Wagner (Kindergartenleitung).

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 20.10.2022